Inhalt

[1 Allgemeine Bestimmungen 3](#_Toc533680982)

[Art. 1 - Namen, Rechtsform, Verbandsgebiet 3](#_Toc533680983)

[Art. 2 Zweck 3](#_Toc533680984)

[Art. 3 Sitz 3](#_Toc533680985)

[Art. 4 Mitgliedschaft 3](#_Toc533680986)

[Art. 5 Vertretung nach aussen 3](#_Toc533680987)

[Art. 6 Haftung 3](#_Toc533680988)

[Art. 7 Vereinsjahr 3](#_Toc533680989)

[2 Organisation 4](#_Toc533680990)

[Art. 8 Organe 4](#_Toc533680991)

[Art. 9 - DELEGIERTENVERSAMMLUNG 4](#_Toc533680992)

[Art. 9.1 – Kompetenzen 4](#_Toc533680993)

[Art. 9.2 – Teilnahme und Stimmrecht 4](#_Toc533680994)

[Art. 9.3 - Beschlussfassung 5](#_Toc533680995)

[Art. 10 – Vorstand 5](#_Toc533680996)

[Art. 10.1 – Kompetenzen 5](#_Toc533680997)

[Art. 11 - Rechnungsrevisoren 5](#_Toc533680998)

[3 Schlussbestimmungen 6](#_Toc533680999)

[Art. 12 – Statutenänderungen / Verbandsauflösung 6](#_Toc533681000)

# Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 - Namen, Rechtsform, Verbandsgebiet

1. Unter dem Namen Basketballverband bernbasketball, besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Bernbasketball ist in der Hauptsache der Interessenvertreter der Basketballsport betreibenden Organisationen und deren Mitglieder in den Kantonen Bern und Solothurn.
3. Es können Organisationen aus anderen Kantonen aufgenommen werden, soweit dies mit Swiss Basketball und den entsprechenden Verband abgesprochen ist.
4. Bernbasketball anerkennt als Unterverband von Swiss Basketball dessen Statuten und Reglemente handelt aber im darin vorgesehenen Rahmen autonom.

### Art. 2 Zweck

1. Bernbaketball fördert die Entwicklung des Basketballsports innerhalb des Verbandgebiets. Er gibt seinen Mitglied-Organisationen die Möglichkeit, an Meisterschaften teilzunehmen.
2. Bernbasketball ist Mitglied von Swiss Basketball und vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf gesamtschweizerische Ebene in den Organen von Swiss Basketball

### Art. 3 Sitz

Der Sitz von bernbasketball befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

### Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder von bernbasketball können werden:
	1. Organisationen, in der Verbandsregion, die den Basketballsport betreiben und zur Förderung dieser Sportart bereit sind.
	2. Organisationen aus anderen Regionalverbänden, als assoziierte Mitglieder.
	3. Personen, die eine Lizenz bei Swiss Basketball besitzen, als Einzelmitglieder
	4. Personen, die sich besonders um die Förderung des Basketballsportes verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder
2. Die Mitglieder haben die ihnen gemäss Statuten und Reglementen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört auch die Stellung der zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Funktionäre. Oberstes Gebot der Handlungsweise aller Beteiligten ist der „Fairplay-Gedanke”.
3. Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder, aus triftigen Gründen, insbesondere, wenn sie durch ihre Zielsetzung oder Tätigkeit dem Zweck des Verbandes nicht entsprechen oder sein Ansehen oder seine Interessen erheblich schädigen, mit sofortiger Wirkung auf Antrag von ausschließen. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
4. Das Aufnahmegesuch für ein neues Mitglied muss an den Vorstand gerichtet werden.
5. Der Austritt eines Mitglieds kann auf Ende eines Vereinsjahr erfolgen.
6. Eine assoziierte Mitglied-Organisation kann werden, wer sich mit mindestens einem Team an den Meisterschaften von bernbasketball beteiligt.

### Art. 5 Vertretung nach aussen

1. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen
2. Der Präsident oder ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied vertritt den Verband bei Swiss Basketball

### Art. 6 Haftung

Bernbasketball haftet für seine Verpflichtungen ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Ein Regress auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert 01. August bis zum 31.Juli.

# Organisation

### Art. 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Regionale Schiedsrichterkommission

### Art. 9 - DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ, sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglied-Organisationen zusammen.
2. Die Delegiertenversammlung findet nach Möglichkeit im Monat August statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bis spätestens acht Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
3. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Drittel der Mitgliedervereine unter Angabe der Traktanden dies verlangen.
4. Anträge von Mitglied-Organisationen müssen vom Präsidenten sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung an die offizielle E-Mailadresse schriftlich und klar formuliert zugestellt werden.

### Art. 9.1 – Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

a) Verabschiedung von Statuten und Auflösung des Verbandes

b) Verabschiedung von Leitbild, Verbandspolitik und Reglemente

c) Wahl von Revisoren, Vorstand und Delegierte des Swiss Basketball

d) Verabschiedung von Budget und Jahresbeitrag

e) Abnahme des Geschäfts- und Revisorenberichtes, sowie der Jahresrechnung

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

g) Aufnahme von neuen Mitgliedern

### Art. 9.2 – Teilnahme und Stimmrecht

1. Mitglied-Organisationen sind zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung verpflichtet. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Die Mitglied-Organisationen sind durch ihren Präsidenten an der Delegiertenversammlung vertreten. In Ausnahmefällen kann ein Vertreter des Präsidenten an der Delegiertenversammlung teilnehmen, benötigt dazu aber eine Vollmacht des amtierenden Präsidenten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen; sie dürfen keine Mitglied-Organisation vertreten.
4. Mitglied-Organisationen sind an der Delegiertenversammlung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unbeschränkt stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind zur passiven Teilnahme an der Delegiertenversammlung berechtigt, haben jedoch kein eigenes Stimmrecht. Einzelmitglieder sind mit je einer Stimme zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
5. Ein assoziiertes Mitglied verfügt an der Delegiertenversammlung über das Stimmrecht im Bereich Gebühren und Meisterschaft. Sie unterliegen dabei denselben Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglied-Organisationen.
6. Die Anzahl Stimmen der Mitglied-Organisationen richtet sich nach der Zahl ihrer lizenzierten Mitglieder. Für fünfzehn von bernbasketball oder von Swiss Basketball lizenzierten Mitglieder erhält der Verein eine Stimme; Bruchteile (aufgerundet)
7. Mitglied-Organisationen, die der Teilnahmepflicht nicht nachkommen, haben eine Busse zu bezahlen.

### Art. 9.3 - Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit hat der bernbasketball Präsident zu entscheiden.

### Art. 10 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 bis 9 Mitglieder. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und Kassier selbst. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder von 2 Mitgliedern des Vorstands nach Bedarf einberufen.
2. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit weitere Organe und Kommissionen einzuführen, solange sie nicht rechtswidrig sind oder gegen die Statuten von Bernbasketball oder Swiss Basketball verstossen.

### Art. 10.1 – Kompetenzen

In die Zuständigkeit des Vorstands fallen:

* 1. Verantwortlich für Delegiertenversammlung
	2. Besorgt die Geschäftsführung und vertritt bernbasketball nach aussen.
	3. Präsident / Vizepräsident / Sekretariat zeichnen gemeinsam mit dem Kassier kollektiv zu zweien für die Verbindlichkeiten.
	4. Formuliert die Verbandspolitik, Verbandsziele und Strategien
	5. Umsetzung und Überwachung von Punkt b.
	6. Verabschiedet Organisationsstruktur und Reglemente
	7. Führt eine rollende Personalplanung für den Vorstand und alle Delegierten durch
	8. Der finanzielle Kompetenzbetrag beträgt maximal 10 Prozent des budgetierten Umsatzes.
	9. Verantwortlich für den regionalen Spielbetrieb, für die Tischoffziellen und die Schiedsrichter und Experten
	10. Verantwortlich für die Jugendförderung

### ART. 11 - Regionale Schiedsrichterkommission

1. Die Regionale Schiedsrichterkommission ist für das Schiedsrichterwesen im Verbandgebiet zuständig und umfasst die folgenden Aufgabengebiete:
2. Ausbildung
3. Koordination und Aufgebote
4. Entwicklung der Schiedsrichter
5. langfristige Personalplanung
6. Führen einer transparenten Buchhaltung für die Abrechnung der Spesen und Entschädigungen

### Art. 12 - Rechnungsrevisoren

1. Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
2. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung über ihren Befund Bericht zu erstatten.
3. Die Rechnungsrevisoren haben zusätzlich die Kasse und Buchhaltung der regionalen Schiedsrichterkommission zu prüfen und das Ergebnis in ihren Befund zu integrieren.

# Schlussbestimmungen

### Art. 13 – Statutenänderungen / Verbandsauflösung

1. Für eine Änderung der Statuten sowie für die Auflösung des Verbandes anlässlich einer Delegiertenversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das allenfalls vorhandene Verbandsvermögen einem Verein mit sportlichen Zielsetzungen zu übergeben.